

Personenbezogene Förderung des Teilnehmerbeitrages für Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogische Maßnahmen und internationale Jugendbegegnungen bei Bedürftigkeit

Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Sachgebiet Zuschusswesen, Postanschrift: Postfach 120020, 01001 Dresden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen der vom Jugendamt Dresden geförderten Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogischen Maßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen kann der jeweilige Maßnahmeträger und Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des einzelnen jungen Menschen erhalten. Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Der Förderbetrag dient der Reduzierung des Teilnahmebeitrages des Bedürftigen.

Junge Menschen gelten als bedürftig, wenn sie Dresden-Pass-Inhaber sind oder ein Erziehungsberechtigter Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II ist. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 80 Prozent des Teilnehmerbeitrages.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bedarfsanzeige

Der Bedarf an personenbezogener Förderung wegen Bedürftigkeit junger Menschen ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger der Antragsbehörde anzuzeigen (Bedarfsanzeige). Ist absehbar, dass sich die Förderung aufgrund geringerer Teilnahme bedürftiger junger Menschen reduzieren wird, ist dies umgehend anzuzeigen.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger von der Antragsbehörde schriftlich informiert, ob er förderfähig ist und inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen.

Die Teilnahmeliste mit Angaben zum Namen, Wohnort, Alter und Teilnahmebestätigung ist im Original und Bedürftigkeitsnachweise in Form des Dresden-Passes, Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld II-Bescheides in Kopie beizufügen. Auf allen Kopien ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen: "Das Original hat am ... (Datum) vorgelegen."

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Prüfungsverfahren

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abrufbar unter http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/foerderung/lhs_dresden/Foerderung-freie-Jugendhilfe.html oder werden nach Angabe der Email-Adresse zugesandt.

Zuständiges Sachgebiet im Jugendamt ist das Zuschusswesen, Tel. 4 88 47 18.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.